

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 13.09.2023, 18:15 Uhr

Raum, Ort: Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12.07.2023
5. Mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699)
Vorlage: VO/2023/4805 VO/2023/4805
6. Sonderfonds "Solidaritätspauschalen für Kommunen mit hohen Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften"
Vorlage: VO/2023/4840 VO/2023/4840
7. Einführung einer Gesamtabchluss-Richtlinie
Vorlage: VO/2023/4820 VO/2023/4820
8. Sonstiges

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2023/4805 öffentlich
	Datum:	17.07.2023
Mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699)		

Status Öffentlich	Gremium Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Zuständigkeit Entscheidung
----------------------	---	-------------------------------

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Präsidenten der Bürgerschaft, eine mögliche Klage gegen die Beanstandung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 25.05.2023 zum Erlass der Liegeplatzgebühren für die Traditionsschiffe (VO/2023/4699) vorzubereiten. Hierzu ist Kontakt mit einer qualifizierten Rechtsanwaltskanzlei aufzunehmen, die mit einer Prüfung des Sachverhaltes betraut wird. In einer gesonderten Sitzung des Präsidiums sind die Ergebnisse dann vorzustellen. In der Folge beschließt die Bürgerschaft, ob sie gem. § 33 Abs. 2 KV M-V Klage gegen die oben genannte Beanstandung einreicht.

Begründung:

Sowohl Widerspruch als auch Beanstandung der Beschlüsse der Bürgerschaft durch den Bürgermeister fußen auf der Annahme, allein die Beauftragung des Bürgermeisters eine Überarbeitung der Entgeltordnung vorzulegen, die die Absenkung von Liegeplatzgebühren für einzelne Nutzergruppen vorsieht, würde schon unter die Erfordernisse des § 31 Abs. 2 KV M-V fallen. Demnach müssen Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

Die Bürgerschaft beschloss jeweils lediglich die Beauftragung des Bürgermeisters

zur Erstellung
einer neuen Entgeltordnung, die die Absenkung von Liegeplatzgebühren für einzelne Nutzergruppen vorgesehen hat. Diese überarbeitete Entgeltordnung wäre der Bürgerschaft zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen gewesen. Erst ein dann folgender Beschluss hätte unmittelbare Folgen für die Stadtkasse. Die gesetzgeberisch gewollte Auseinandersetzung mit den Mindereinzahlungen durch die Bürgerschaftsmitglieder hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt stattgefunden.

Fraglich ist außerdem, wie Mitgliederinnen und Mitglieder der Bürgerschaft Deckungsvorschläge für noch nicht existierende Haushaltspläne einbringen sollen - denn auch dies wird seitens des Bürgermeisters gefordert.

Im Ergebnis hinterlassen sowohl Widerspruch als auch Beanstandung des oben genannten Beschlusses mehr Fragen als Antworten. Insbesondere zum Vorgehen in künftigen ähnlichen Sachverhalten könnte eine Klage in dieser Sache die notwendigen Erkenntnisse liefern.

Anlagen:

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2023/4840 öffentlich
	Datum:	23.08.2023
	Verfasser/-in:	Bansemmer, Heike Spierling, Justine Danigel-Ousaouri, Anja
Sonderfonds "Solidaritätspauschalen für Kommunen mit hohen Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften"		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.09.2023	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	13.09.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Mittel für die Hansestadt Wismar aus dem Sonderfonds für die Projekte

1. Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt
2. Verschattung Schulen
3. Sanierung Sportfläche PSV-Sportplatz

beim Land M-V für das Programm „Solidaritätsfonds für Kommunen mit hohen Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften“ zu beantragen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 14. Juli 2023 wurde der Hansestadt Wismar durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V mitgeteilt, dass ein Sonderfonds in Höhe von 20 Mio. Euro im Land eingerichtet wurde. Städte und Gemeinden, welche wichtige Aufgaben der Integration und der Unterbringung von Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften übernommen haben, sollen so bei der Umsetzung von kommunalen Investitionen finanziell unterstützt werden. Bis Ende August 2023 soll durch die Stadt eine

Einschätzung zum Zeitraum der Mittelinanspruchnahme und zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgenommen werden.

Dabei können max. drei Projekte mit einer Mindesthöhe von 50.000 Euro mittels Anträgen benannt werden. Der Vorhabenzeitraum umfasst die Jahre 2023 und 2024 (Verlängerung bis max. 2025 möglich). Der Sonderfonds sieht im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung einen Fördersatz von bis zu 90% vor, bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %. Die Fördersumme für die Hansestadt Wismar beträgt gemäß Anlage 1 des Informationsschreibens des Ministeriums 750.000 Euro.

Um einen Zusammenhang zu dem Förderhintergrund und den Projekten herzustellen, wurden einzelne Maßnahmen des derzeitigen Haushaltes und die Mittelanmeldungen für die zukünftigen Haushaltsjahre gesichtet und mit den Fachämtern besprochen. Realisierungszeitraum, Investitionshöhe und öffentliche Wahrnehmung für ein große Breite an Bevölkerung sind in die Priorisierung eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund plant die Hansestadt Wismar folgende Projekte im Rahmen des Sonderfonds zu beantragen:

1. Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt

Der Stadtteil Kagenmarkt wurde in den letzten Jahren deutlich aufgewertet. Der Stadtteil hat sich von einem Stadtteil mit „erhöhtem Handlungsbedarf“ zu einem lebens- und liebenswerten Stadtteil gewandelt. Der Stadtteil wird gerade auch von jungen Familien gut angenommen. Die meisten Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinschaftsunterkunft Haffburg leben gehen hier in die Kita und in die Grundschule. Ein beliebter Treffpunkt gerade für Kinder und Jugendliche sind die Sportanlagen, die an das Schulgelände angrenzen. Hier befindet sich eine Skateanlage, ein Kunstrasenplatz und ein Spielplatz ist in unmittelbarer Nähe. Insbesondere diese Freizeiteinrichtungen tragen zur Integration bei und sind Begegnungsstätten des gesamten Stadtteils. Aufgrund dessen ist es von enormer Bedeutung sich um die Erhaltung und Pflege diese Freizeiteinrichtungen zu kümmern, damit diese auch weiterhin als zentraler Treffpunkt unterschiedlicher Altersgruppen und sozialer Schichten genutzt wird.

Mit der Sanierung des Kunstrasenplatzes soll der äußerst positiven Entwicklung des Stadtteils Kagenmarkt Rechnung getragen werden.

Der Kunstrasenplatz am Kagenmarkt wurde im Jahr 2011 in Betrieb genommen. Seither wurde dieser sehr intensiv vom Freizeitsport und vom Fußballverein SV Schiffahrt und Hafen Wismar 1961 e. V. mit seinen ca. 10 Mannschaften genutzt. Außerdem wird der Platz zu einigen Zeiten regelmäßig von zwei Fußballmannschaften gleichzeitig genutzt, was die Abnutzung weiter erhöht. Zusätzlich dient der Platz als Bolzplatz für das anliegende Wohngebiet. Durch die jahrelange intensive Nutzung ist der Kunstrasen sanierungsbedürftig.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine neue Maßnahme. Die Umsetzung der Maßnahme soll in 2024 erfolgen.

Auszahlungen	350.000 EUR	
Einzahlungen	315.000 EUR	Solidaritätspauschale
Eigenmittel	35.000 EUR	

2. Verschattung Schulen

Durch den Klimawandel und eindeutig längeren Hitzeperioden in den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass eine großflächigere Beschattung der Schulhöfe fehlt und diese unbedingt ergänzt werden muss. Der vorhandene Baumbestand ist bei einigen Schulen bei weitem nicht ausreichend, um während dieser Hitzeperioden als Schattenspende für die Schülerinnen und Schüler zu dienen.

Ziel muss es sein für zukünftige Sommer und mögliche Hitzeperioden ausreichenden Sonnenschutz zu gewährleisten. Dies soll durch das Errichten von festverbauten Sonnenschutzkonstruktionen und der Pflanzung von weiteren höher gewachsenen Bäumen erreicht werden.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine neue Maßnahme. Die Umsetzung der Maßnahme soll 2024 erfolgen.

Auszahlungen	100.000 EUR	
Einzahlungen	90.000 EUR	Solidaritätspauschale
Eigenmittel	10.000 EUR	

3. Sanierung Sportflächen PSV-Sportplatz

Die „Sanierung der Sportfläche des PSV-Sportplatzes (2. BA)“ wird als Teilmaßnahme im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Sanierung/Erweiterung Sanitär- und Umkleidegebäude und Sanierung Sportfläche des PSV-Sportplatzes“ durchgeführt (siehe VO/2020/3638 und VO/2020/3638-02).

Mit seiner Lage im Stadtteil Wendorf hat der PSV-Sportplatz eine große Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration in diesem sozial vielschichtigen Stadtteil. Der Sportplatz wird als Begegnungsstätte unter sportlichem Aspekt von allen Altersgruppen und unterschiedlichen Nutzergruppen verstanden. Außerdem ist der PSV einer von 3500 Stützpunktvereinen in Deutschland, die in der Lage sind Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchtete anzubieten.

Für die Gesamtmaßnahme werden Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ in Höhe von 1.688.000 Euro vom Bund gewährt. Das Investitionsvolumen der Gesamtmaßnahme beläuft sich auf 3.737.817 Euro.

Um den erheblichen Eigenanteil der Hansestadt Wismar an dieser Maßnahme zu reduzieren, sollen nun 345.000 Euro der Solidaritätspauschale für die Teilmaßnahme „Sanierung Sportfläche PSV-Sportplatz (2. BA)“ verwendet werden. Die Investitionskosten für diese Teilmaßnahme betragen 1.177.911 Euro. Die Maßnahme, bestehend aus der Sanierung der Rasenfläche und der Laufbahn, soll im Zeitraum Mai bis September 2024 umgesetzt werden. Dementsprechend wird der Einsatz der Solidaritätspauschale 2024 erfolgen.

Auszahlungen	1.177.911 EUR	
Einzahlungen	488.000 EUR	Bundesförderung
Einzahlungen	345.000 EUR	Solidaritätspauschale*
Eigenmittel	344.911 EUR	

*Reduziert den eingeplanten Eigenmittelanteil der Hansestadt Wismar für die Gesamtmaßnahme „Sanierung/Erweiterung Sanitär- und Umkleidegebäude und Sanierung Sportfläche des PSV-Sportplatzes“ (Beschluss VO/2020/3638-02).

Zusammenfassung der Projekte

a) Solidaritätspauschale

	315.000 EUR	Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt
+	90.000 EUR	Verschattung Schulen
+	345.000 EUR	Sanierung Sportflächen PSV-Sportplatz
=	750.000 EUR	Gesamtsumme Solidaritätspauschale

b) Eigenmittelanteil

	35.000 EUR	Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt
+	10.000 EUR	Verschattung Schulen
+	39.000 EUR	Sanierung Sportflächen PSV-Sportplatz (bezogen auf 10% Anteil der Solidaritätspauschale)
=	84.000 EUR	Gesamtsumme Eigenmittelanteil

Bei einem Fördersatz von 90% beläuft sich der Eigenmittelanteil der Hansestadt Wismar auf rund 84.000 Euro bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 834.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)*:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr ~~/für Folgejahre~~

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	42400.6816620 /07 (Kunstrasen Kagenmarkt)	Einzahlung in Höhe von	315.000 €
	20101.6816620 /07 (Verschattung Schulen)		90.000 €
	42400.6816620 /07 (Sportflächen PSV)		345.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	42400.7852200 /07 (Kunstrasen Kagenmarkt)	Auszahlung in Höhe von	350.000 €
	20101.7852200 /07 (Verschattung Schulen)		100.000 €
	42400.7852200 /07 (Sportflächen PSV)		384.000 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
x	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten (42400007 – Sanierung/Erweiterung Sanitär- und Umkleidegebäude und Sanierung Sportfläche des PSV-Sportplatzes)
x	Die Maßnahme ist eine neue Investition (Sanierung Kunstrasen Kagenmarkt, Verschattung Schulen)

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Informationsschreiben Land M-V

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin
der kreisfreien Städte,
Oberbürgermeister und Bürgermeister der
großen kreisangehörigen Städte
Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der
betreffenden Städte und Gemeinden
in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Herr MR
Frank Mecklenburg
Telefon: +49 385 588 12310
Telefax: +49 385 509 12310
E-Mail: Frank.Mecklenburg@im.mv-re-
gierung.de
Geschäftszeichen: II 310 - II-175-20000-2011/095-
068
Datum: Schwerin, 14. Juli 2023

nachrichtlich:
Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden
in Mecklenburg-Vorpommern

Informationen zur Anpassung / Spezifizierung der Förderpraxis auf Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) nach § 25 Finanzausgleichsgesetz M-V (SBZFöRL M-V) für „Solidaritätspauschalen für Kommunen mit hohen Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften“

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Landtages vom 12. Juli 2023, Drucksache 8/2337, hat der Landtag die Bildung eines Sonderfonds in Höhe von 20 Millionen Euro zur Unterstützung kommunaler Investitionen für diejenigen Kommunen festgeschrieben, die solidarisch die wichtigen Aufgaben der Integration und der Unterbringung von Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ermöglichen.

Mit diesen zusätzlichen Mitteln soll es den Städten und Gemeinden ermöglicht werden, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zusätzliche Landesmittel als Investitionszuschuss über SBZ unbürokratisch zu erhalten und diese für die Realisierung von Projekten in ihren Städten und Gemeinden einzusetzen.

Die Programmumsetzung soll die Aufteilung der einer Stadt bzw. Gemeinde zustehenden Solidaritätszuschüsse mittels Anträge auf maximal drei Vorhaben ermöglichen, dabei jedoch eine jeweilige Mindestantragshöhe von 50.000 Euro zur effizienten Umsetzung in den Verwaltungen vorgeben. Die Möglichkeit zur Antragstellung und der Vorhabenzeitraum umfassen die Jahre 2023 und 2024, der

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Vorhabenzeitraum kann bis 2025 verlängert werden. Die Infrastruktur und Investitionsvorhaben sollen einen Bezug zur Stadt bzw. Gemeinde und dem dortigen örtlichen Leben haben. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen und SBZ–Vorhaben soll zulässig sein.

Die Landesregierung wurde aufgefordert, das 20-Millionen-Solidaritäts-Programm als Solidaritätspauschale für Investitionen in Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ab einer Kapazität von mindestens 40 Betten im Bereich der Sonderbedarfszuweisung umzusetzen. Dabei werden Infrastruktur- und Investitionsvorhaben mit einem pauschalen Betrag bezogen auf eine maximale Quote von 90 Prozent gefördert. Die maximale 90%ige Pauschale pro Standort beträgt:

- 400 000 Euro für Unterkünfte von 40 bis 150 Betten,
- 550 000 Euro für Unterkünfte von 151 bis 250 Betten,
- 750 000 Euro für Unterkünfte von 251 und mehr Betten.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich folgende Anpassungen der Förderpraxis zur SBZFöRL M-V, die Ihnen hiermit bekannt gemacht werden und die somit die gültige Richtlinie in den spezifischen Punkten modifiziert. Diese Anpassungen gelten ausschließlich für diesen Programmteil und das entsprechende Programmvolumen im Zeitraum 2023 bis 2024.

Zuwendungszweck

Der Zuwendungszweck wird entsprechend des Textes auf Seite 1 dieses Schreibens dahingehend modifiziert, dass der Begriff „pflichtige Investition“ der SBZFöRL M-V für diesen Programmteil bewusst weiter gefasst wird. Integration von Flüchtlingen wird als eine pflichtige Aufgabe im Rahmen der SBZ-Förderung definiert und somit sollen mit den Mitteln aus dem SBZ-Programmteil „Solidaritätspauschale für Investitionen in Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften“ Investitionsvorhaben, die einen Bezug zur Stadt bzw. Gemeinde und dem dortigen örtlichen Leben haben, möglich sein, weil damit die solidarische Mitverantwortung der Städte und Gemeinden positiv gewertschätzt werden soll. Eine Kombination der SBZ mit anderen Förderprogrammen ist zulässig. In der Vorhabenerläuterung ist der Bezug der Vorhaben zum örtlichen Leben in der Stadt bzw. Gemeinde möglichst in Verbindung mit der Schaffung von Akzeptanz von Flüchtlingsintegration in den betroffenen Gemeinden bzw. Stadtteilen darzustellen. Es bedarf keines unmittelbaren Bezuges zur Gemeinschaftsunterkunft oder Integrationsaufgabe.

Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung (Pauschalen)

Entsprechend der Vorgabe des Landtages wird in Abweichung von den bestehenden anzuwendenden Rubikon-Fördersätzen für alle umfassten Vorhaben ein Fördersatz von bis zu 90% im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt, der mit einem Eigenanteil von 10% durch die Kommunen kofinanzieren ist. Es gelten die nach Größenordnung differenzierten Pauschalen – siehe oben. Die Aufteilung nach den betreffenden Unterkünften ist Anlage 1 zu entnehmen.

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Antragsstellung hat formgebunden über das bisherige SBZ-Antragsformular digital und postalisch zu erfolgen. Sie ist jedoch an keine festen Termine gebunden. Es wird für die Mittelfeinplanung darum gebeten, bis Ende August 2023 eine Einschätzung zum voraussichtlichen Zeitraum der Mittelanspruchnahme und zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. schon eine konkrete Antragstellung vorzunehmen. Anschließend Antragsmodifizierungen sind möglich.

Da ausdrücklich ein unbürokratisches Verfahren angestrebt ist, wird angeregt, soweit die Stadt bzw. Gemeinde mehrfach antragsberechtigt ist, die Summe der Pauschalförderung in einem Antrag zusammenzufassen, sofern der Antrag mit nur einem Vorhaben untersetzt wird. Soll die Summe der Pauschalförderung auf mehr als ein Vorhaben ausgeteilt werden, sind die Anträge je Vorhaben zu stellen.

Es wird eine zeitnahe Bescheidung angestrebt.

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Wirksamkeit des Bescheides auf Anforderung nach den Regeln der SBZFöRL M-V.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Frank Mecklenburg

Anlage 1

Mögliche 90%ige Pauschalfördersummen 20-Mio.-Programm								
Land- kreis	antragsbe- rechtigte Gemeinde/ Stadt	An- zahl der GU	An- zahl der EAE	Anzahl der Betten	400 T€ für 40 bis 150 Betten	550 T€ für 151 bis 250 Betten	750 T€ für ab 251 Betten	Summe der Förderung in T€
SN	Schwerin	1		237		550.000,00		550.000,00
	Schwerin		1	1070			750.000,00	750.000,00
	Summe SN:							1.300.000,00
HRO	Rostock	1		94	400.000,00			400.000,00
		1		61	400.000,00			400.000,00
		1		278			750.000,00	750.000,00
		1		397			750.000,00	750.000,00
	Summe HRO:							2.300.000,00
LRO	Güstrow	1		206		550.000,00		550.000,00
	Güstrow	1		175		550.000,00		550.000,00
	Güstrow	1		125	400.000,00			400.000,00
	Jördenstorf	1		290			750.000,00	750.000,00
	Lohmen	1		105	400.000,00			400.000,00
	Röversha- gen	1		120	400.000,00			400.000,00
	Bad Doberan	1		156		550.000,00		550.000,00
	Summe LRO:							3.600.000,00
LUP	Parchim	1		314			750.000,00	750.000,00
	Ludwigs- lust	1		266			750.000,00	750.000,00
	Nostorf- Horst		1	540			750.000,00	750.000,00
	Summe LUP:							2.250.000,00
MSE	Altentrep- tow	1		204		550.000,00		550.000,00
	Friedland	1		120	400.000,00			400.000,00
	Jürgenstorf	1		232		550.000,00		550.000,00
	Neubran- denburg	1		99	400.000,00			400.000,00

Land- kreis	antragsbe- rechtigte Gemeinde/ Stadt	An- zahl der GU	An- zahl der EAE	Anzahl der Betten	400 T€ für 40 bis 150 Betten	550 T€ für 151 bis 250 Betten	750 T€ für ab 251 Betten	Summe der Förderung in T€
	Neubran- denburg	1		614			750.000,00	750.000,00
	Summe MSE:							2.650.000,00
NWM	Wismar	1		340			750.000,00	750.000,00
	Summe NWM:							750.000,00
VG	Greifswald	1		469			750.000,00	750.000,00
	Greifswald	1		112	400.000,00			400.000,00
	Torgelow	1		175		550.000,00		550.000,00
	Wolgast	1		282			750.000,00	750.000,00
	Summe VG:							2.450.000,00
VR	Barth	1		349			750.000,00	750.000,00
	Bergen	1		150	400.000,00			400.000,00
	Stralsund	1		199		550.000,00		550.000,00
	Ribnitz- Damgarten	1		79	400.000,00			400.000,00
	Tribsees	1		108	400.000,00			400.000,00
	Stralsund	1		211		550.000,00		550.000,00
	Summe VR:							3.050.000,00

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2023/4820 öffentlich
	Datum:	28.07.2023
	Verfasser/-in:	Dr. Fanger, Henrik
Einführung einer Gesamtabchluss-Richtlinie		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.09.2023	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die vorliegende Gesamtabchluss-Richtlinie als Grundlage für die Erstellung der Gesamtabschlüsse der Hansestadt Wismar ab dem Haushaltsjahr 2024 gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist als große kreisangehörige Stadt verpflichtet, gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der erste Gesamtabschluss ist nach § 176 KV M-V für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen.

In dem konsolidierten Gesamtabchluss wird der Jahresabschluss der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar mit den Jahresabschlüssen der in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Aufgabenträger, d. h. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen, zusammengefasst. Der Einbeziehung liegt die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit zugrunde. Diese Fiktion besagt, dass die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger mit der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar derart zusammengefasst werden, als seien sie ein Unternehmen. Die einzelnen Aufgabenträger werden demzufolge im Rahmen des konsolidierten Gesamtabchlusses als unselbständige Teilbetriebe des Konzerns Hansestadt Wismar angesehen. Entsprechend ist eine Eliminierung / Konsolidierung konzerninterner Kapitalverflechtungen und Leistungsbeziehungen erforderlich.

Der Gesamtabschluss muss entsprechend der Regelung des § 61 Abs. 1 S. 2 KV M-V unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Wismar vermitteln.

Die Gesamtabchluss-Richtlinie ist sowohl für die Kernverwaltung der Hansestadt Wismar als auch für die ausgegliederten Aufgabenträger verbindlich. Sie enthält grundsätzliche interne Anweisungen zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und legt fest, welche Informationen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von wem an welchen Adressaten in welcher Frist und Form zu liefern sind. Die Richtlinie grenzt Wahlrechte bei der Durchführung der Konsolidierung ein und benennt unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften die Inhalte des Gesamtabchlusses sowie notwendige Anpassungen bei Ansatz, Bewertung und Ausweis der Einzelabschlüsse. Des Weiteren werden der Konsolidierungskreis sowie die fachlichen, zeitlichen und organisatorischen Abläufe für die Erstellung des Gesamtabchlusses festgelegt. Die Gesamtabchluss-Richtlinie bildet somit die Grundlage für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Hansestadt Wismar.

Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss soll in erster Linie ein Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wismar dargestellt werden. Weitere Ziele sind:

- Informationsverbesserung für alle am Gesamtabchluss Beteiligten (Hansestadt Wismar und Aufgabenträger),
- Transparenzsteigerung für Kapitalgeber, Öffentlichkeit und Geschäftspartner zur Gesamtfinanzlage des Konzerns Hansestadt Wismar,
- Breitere Entscheidungsgrundlage für Geschäftstätigkeit und Investitionen,
- Erhöhung der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen,
- Optimierung der Steuerungsmöglichkeiten und Chancen,
- Informationen über interne Leistungsbeziehungen und Verflechtungen.

Durch die zukünftige Transparenzsteigerung ist der Gesamtabchluss damit auch ein wichtiges Instrument im Rahmen der Umsetzung des Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen – Leitlinien guter Unternehmensführung.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 61 Abs. 1 S. 1 KV M-V

Anlage/n:

Gesamtabschluss-Richtlinie

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Gesamtabschluss- Richtlinie

der

Hansestadt Wismar

Stand: Juli 2023

Inhalt

1. Grundsätzliches	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Ziele des konsolidierten Gesamtabchlusses	4
1.3 Rechtliche Grundlagen	5
1.4 Geltungsbereich	5
1.5 Zuständigkeiten und technische Unterstützung	5
1.6 Bestandteile des Gesamtabchlusses	6
2. Gesamtabschluss-Terminplan	6
3. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung	7
4. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung	9
4.1 Abschlussstichtag	9
4.2 Buchungsschluss	9
4.3 Saldenabstimmung	9
4.4 Ansatz und Bewertung	9
4.5 Gliederung	10
4.6 Formulare	10
5. Konsolidierung	10
5.1 Konsolidierungskreis	10
5.1.1 Grundsätzliches	10
5.1.2 Verbundene Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss	11
5.1.3 Assoziierte Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss	11
5.1.4 Untergeordnete Bedeutung	11
5.1.5 Sparkassen	12
5.1.6 Zweckverbände	12
5.2 Vollkonsolidierung	12
5.2.1 Kapitalkonsolidierung	12
5.2.2 Schuldenkonsolidierung	13
5.2.3 Zwischenergebniseliminierung	14
5.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	14
5.3 At-Equity-Konsolidierung	15
5.4 At-Cost-Konsolidierung	15
5.5 Latente Steuern	15
5.6 Anteile anderer Gesellschafter	16
6. Gesamtanhang	16
7. Anlagen des Gesamtabchlusses	16

8. Prüfung.....	16
9. Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft.....	17
10. Bekanntmachung.....	17
11. Inkrafttreten der Richtlinie.....	17
Anlage 1: Beteiligungsstruktur der Hansestadt Wismar.....	18
Anlage 2: Konsolidierungskreis der Hansestadt Wismar.....	19
Anlage 3: Prüfungsschema zur Ermittlung des Konsolidierungskreises.....	21
Anlage 4: Positionenplan	22
Anlage 5: Muster zur Gesamtergebnisrechnung	35
Anlage 6: Muster zur Gesamtbilanz	37
Anlage 7: Muster zur Gesamtanlagenübersicht.....	39
Anlage 8: Muster zur Gesamtforderungsübersicht.....	41
Anlage 9: Muster zur Gesamtverbindlichkeitenübersicht.....	42
Anlage 10: Übersicht zu den Liefer- und Leistungsbeziehungen.....	43
Anlage 11: Abkürzungsverzeichnis.....	44

1. Grundsätzliches

1.1 Vorbemerkungen

Die Hansestadt Wismar ist als große kreisangehörige Stadt verpflichtet, gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der erste Gesamtabchluss ist nach § 176 KV M-V für das Haushaltsjahr 2024 zu erstellen.

In dem **konsolidierten Gesamtabchluss** wird der Jahresabschluss der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar mit den Jahresabschlüssen der in den Konsolidierungskreis aufzunehmenden Aufgabenträger, d. h. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen, zusammengefasst. Der Einbeziehung liegt die Fiktion der wirtschaftlichen Einheit zugrunde. Diese Fiktion besagt, dass die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Aufgabenträger mit der Kernverwaltung der Hansestadt Wismar derart zusammengefasst werden, als seien sie ein Unternehmen. Die einzelnen Aufgabenträger werden demzufolge im Rahmen des konsolidierten Gesamtabchlusses als unselbständige Teilbetriebe des Konzerns Hansestadt Wismar angesehen. Entsprechend ist eine Eliminierung / Konsolidierung konzerninterner Kapitalverflechtungen und Leistungsbeziehungen erforderlich.

Der Gesamtabchluss muss entsprechend der Regelung des § 61 Abs. 1 S. 2 KV M-V unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage** der Hansestadt Wismar vermitteln.

Die **Gesamtabchluss-Richtlinie** ist sowohl für die Kernverwaltung der Hansestadt Wismar als auch für die ausgegliederten Aufgabenträger verbindlich. Sie enthält grundsätzliche interne Anweisungen zur Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses und legt fest, welche Informationen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von wem an welchen Adressaten in welcher Frist und Form zu liefern sind. Die Richtlinie grenzt Wahlrechte bei der Durchführung der Konsolidierung ein und benennt unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften die Inhalte des Gesamtabchlusses sowie notwendige Anpassungen bei Ansatz, Bewertung und Ausweis der Einzelabschlüsse. Des Weiteren werden der Konsolidierungskreis sowie die fachlichen, zeitlichen und organisatorischen Abläufe für die Erstellung des Gesamtabchlusses festgelegt. Die Gesamtabchluss-Richtlinie bildet somit die Grundlage für die einheitliche Bilanzierung und Bewertung innerhalb des Konzerns Hansestadt Wismar.

1.2 Ziele des konsolidierten Gesamtabchlusses

Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss soll in erster Linie ein Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wismar dargestellt werden. Weitere Ziele sind:

- Informationsverbesserung für alle am Gesamtabchluss Beteiligten (Hansestadt Wismar und Aufgabenträger),
- Transparenzsteigerung für Kapitalgeber, Öffentlichkeit und Geschäftspartner zur Gesamtfinanze des Konzerns Hansestadt Wismar,
- Breitere Entscheidungsgrundlage für Geschäftstätigkeit und Investitionen,
- Erhöhung der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen,
- Optimierung der Steuerungsmöglichkeiten und Chancen,
- Informationen über interne Leistungsbeziehungen und Verflechtungen.

Durch die zukünftige Transparenzsteigerung ist der Gesamtabchluss damit auch ein wichtiges Instrument im Rahmen der Umsetzung des *Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen – Leitlinien guter Unternehmensführung*.

1.3 Rechtliche Grundlagen

§ 61 KV M-V und §§ 55 ff. Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) enthalten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses.

Wird in der KV M-V bzw. in der GemHVO-Doppik auf andere gesetzliche Vorschriften wie z. B. auf das Handelsgesetzbuch (HGB) verwiesen, so sind diese in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

In dem Gesamtabchluss sind der Jahresabschluss der Hansestadt Wismar sowie die Jahresabschlüsse der in § 61 Abs. 2 S. 1 KV M-V genannten und nachstehenden Aufgabenträger zusammenzuführen (= Konsolidierung):

- der Eigenbetriebe gemäß § 64 Abs. 1 KV M-V oder der sonstigen Vermögen gemäß § 64 Abs. 2 oder 3,
- der eigenen Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform,
- der Unternehmen oder Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist und auf die sie einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt,
- der eigenen Kommunalunternehmen gemäß § 70 KV M-V,
- der gemeinsamen Kommunalunternehmen, zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 Prozent beigetragen hat und
- der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss ist.

Voraussetzung für die Konsolidierung ist nach § 61 Abs. 2 S. 1 KV M-V, dass die Aufgabenträger ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen oder der doppelten Buchführung der Hansestadt Wismar führen.

1.4 Geltungsbereich

Die Gesamtabchluss-Richtlinie ist für die Hansestadt Wismar und für die gemäß § 61 Abs. 2 S. 1 KV M-V genannten Aufgabenträger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form verbindlich.

Näheres regelt auch der Punkt 5.1 -*Konsolidierungskreis*- dieser Richtlinie.

1.5 Zuständigkeiten und technische Unterstützung

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die Hansestadt Wismar und die einzubeziehenden Aufgabenträger zuständig. Die Federführung übernimmt das Amt für Finanzverwaltung.

Der konsolidierte Gesamtabchluss wird mit Hilfe des Einsatzes einer entsprechenden Fachsoftware erstellt.

Jeder im Konsolidierungskreis einbezogene Aufgabenträger benennt dem Amt für Finanzverwaltung einen Ansprechpartner, der bei ihm für die Aufstellung des Gesamtabchlusses verantwortlich ist.

1.6 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 61 Abs. 3 und 4 KV M-V aus:

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang und
- den Anlagen:
 - Gesamtanlagenübersicht,
 - Gesamtforderungsübersicht und
 - Gesamtverbindlichkeitenübersicht.

2. Gesamtabchluss-Terminplan

Die Hansestadt Wismar hat nach § 60 Abs. 1 und 4 KV M-V für jedes Haushaltsjahr innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser wird durch die Bürgerschaft bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres festgestellt.

Die Eigenbetriebe sind nach § 39 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, die privatrechtlichen Unternehmen gemäß § 264 Abs. 1 HGB innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 61 Abs. 5 KV M-V **innerhalb von neun Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Im Anschluss daran wird er dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Der geprüfte Gesamtabchluss ist der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

Nach der Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft werden der Gesamtabchluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes nach den Bestimmungen der Hauptsatzung unverzüglich öffentlich bekannt gemacht (§ 61 Abs. 6 KV M-V).

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gilt folgender Rahmenterminplan:

Termin	Aufgabe	Verantwortlich
31.01.	Ermittlung und Abstimmung des Konsolidierungskreises und Zusendung der Abfrageformulare an die Aufgabenträger.	Amt 20, RPA
28.02.	Buchungsschluss für konzerninterne Geschäftsvorfälle zwischen der Hansestadt Wismar und den Aufgabenträgern sowie zwischen den Aufgabenträgern untereinander.	Amt 20, Aufgabenträger
bis 31.03.	Durchführung konzerninterner Saldenabstimmungen hinsichtlich offener Forderungen und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sowie der Aufwands- und Ertragskonten des Geschäftsjahres. Buchungen, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erforderlich werden und einen anderen zu konsolidierenden Aufgabenträger oder die Hansestadt Wismar betreffen, sind miteinander abzustimmen und dem Amt für Finanzverwaltung mitzuteilen. ...Fortsetzung folgende Seite	Amt 20, Aufgabenträger

Termin	Aufgabe	Verantwortlich
bis 31.03.	Aufstellung der Jahresabschlüsse der privatrechtlichen kommunalen Unternehmen.	Aufgabenträger
bis 30.04.	Aufstellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe	Aufgabenträger
bis 31.05.	Aufstellung des städtischen Jahresabschlusses.	Amt 20
bis 30.06.	Übersendung der testierten Jahresabschlüsse und der Daten für die Anlagen zum Gesamtabchluss entsprechend Punkt 1.6 an das Amt für Finanzverwaltung	Aufgabenträger
bis 31.08.	Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen und der Konsolidierung. Erstellung des Gesamtanhangs.	Amt 20
bis 30.09.	Abstimmungen der Gesamtabchlussdaten und Aufstellung des prüfungsfähigen Gesamtabchlusses. Unterzeichnung durch den Bürgermeister. Übersendung an das Rechnungsprüfungsamt.	Amt 20
bis 30.11.	Prüfung des Gesamtabchlusses durch das Rechnungsprüfungsamt.	RPA
bis 31.12.	Kenntnisnahme des Gesamtabchlusses durch die Bürgerschaft. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses.	Amt 20
ganztätig	laufende Informationen seitens der Aufgabenträger an das Amt für Finanzverwaltung über vollzogene Veränderungen der Beteiligungsstruktur.	Aufgabenträger
jährlich	Überprüfung des Konsolidierungskreises.	Amt 20

3. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung bilden die Grundlage für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Hansestadt Wismar. Sie dienen dem Grundsatz, dass der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Zu den anzuwendenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch für den privatrechtlichen Jahresabschluss gehören insbesondere:

- Richtigkeit und Willkürfreiheit,
- Klarheit und Übersichtlichkeit,
- Einzelbewertung,
- Vollständigkeit und
- Belegprinzip,
- Stetigkeit sowie
- Recht- und Ordnungsmäßigkeit.

Des Weiteren sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung anzuwenden. Sie konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere die Regelungen des § 32 GemHVO-Doppik, zu den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen.

Insbesondere sind folgende Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung zu beachten:

Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit (Einheitstheorie)

Bei der Einheitstheorie wird fiktiv unterstellt, dass die Hansestadt Wismar und die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger eine rechtlich und wirtschaftlich abgegrenzte Organisationseinheit darstellen. Für diese Darstellung sind alle Vorgänge und Sachverhalte zwischen der Hansestadt Wismar und den Aufgabenträgern sowie zwischen den Aufgabenträgern untereinander zu eliminieren, die einen konzerninternen Charakter haben. Dazu gehören interne Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie kapital- und finanzwirtschaftliche Beziehungen.

Vollständigkeit

Im Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der Hansestadt Wismar und die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger zu konsolidieren (§ 61 Abs. 2 KV M-V). Sind Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung, kann gemäß §§ 61 Abs. 2 S. 2 i. V. m. 55 Abs. 7 GemHVO-Doppik (siehe Punkt 5.1.4) auf eine Einbeziehung in die Konsolidierung verzichtet werden.

In dem Gesamtabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen sowie Erträge zu berücksichtigen.

Einheitlichkeit

Der Gesamtabschluss ist in Euro aufzustellen. Werden Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger in einer fremden Währung aufgestellt, muss eine Währungsumrechnung in Euro vorgenommen werden.

Der 31.12. ist der Stichtag für die aufzustellenden Einzel- und Gesamtabschlüsse.

Es erfolgt ein einheitlicher Ausweis der Ergebnisrechnung und der Bilanz nach §§ 56 und 58 GemHVO-Doppik. Die jeweils gültigen Muster nach der GemHVO-Doppik sind zu verwenden. Hierfür ist es erforderlich, die handelsrechtliche Bilanz und die Bilanz nach der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten für Pflegeeinrichtungen (PBV) sowie die dazugehörigen Gewinn- und Verlustrechnungen auf die Muster der GemHVO-Doppik anzupassen. Eine entsprechende Zuordnung der Einzelpositionen ist als **Anlage 4** beigefügt.

Stetigkeit

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind beizubehalten:

- die Ansatzmethoden für die Vermögensgegenstände und Schulden (Ansatzstetigkeit),
- die angewandten Bewertungsmethoden (Bewertungsstetigkeit),
- die Form der Darstellung (Gliederungsstetigkeit) und
- die Konsolidierungsmethoden (Konsolidierungsstetigkeit).

Wesentlichkeit

Im Gesamtabschluss müssen alle Informationen enthalten sein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Hansestadt Wismar wichtig und wesentlich sind. Sind die jeweiligen Informationen von untergeordneter Bedeutung, kann von dem Grundsatz abgewichen werden.

Wirtschaftlichkeit

Die Kosten für die Informationsbeschaffung und der Nutzen der Informationen müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Abweichungen von den vorgenannten Grundsätzen sind im Anhang zum Gesamtabchluss zu erläutern.

4. Vorbereitung der Einzelabschlüsse für die Konsolidierung

4.1 Abschlussstichtag

Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist jeweils der 31.12. eines jeden Jahres. Gemäß § 55 Abs. 8 S. 1 GemHVO-Doppik sind die Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger ebenfalls auf diesen Stichtag aufzustellen.

Liegt der Jahresabschluss von einem Aufgabenträger mehr als sechs Monate vor dem Stichtag des Gesamtabchlusses, soll nach § 55 Abs. 8 S. 2 GemHVO-Doppik eine Einbeziehung in den Gesamtabchluss auf Basis eines Zwischenabschlusses erfolgen. Wird hiervon abgewichen, sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieses Aufgabenträgers, die zwischen dem Abschlussstichtag des Aufgabenträgers und dem Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses liegen, im Anhang zu erläutern (§ 55 Abs. 8 S. 3 GemHVO-Doppik).

Sollte der Jahresabschluss von einem Aufgabenträger weniger als drei Monate vor dem Stichtag des Gesamtabchlusses liegen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 299 Abs. 2 und 3 HGB gegeben sind und auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet werden kann. Die Prüfung erfolgt durch das Amt für Finanzverwaltung.

4.2 Buchungsschluss

Einheitlicher Buchungsschluss für konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten ist der **28. Februar** des auf das Gesamtabchlussjahr folgenden Kalenderjahres. Forderungen und Verbindlichkeiten für die abzuschließende Periode sind bis zum festgelegten Buchungsschluss in die Einzelabschlüsse der Aufgabenträger mit aufzunehmen.

4.3 Saldenabstimmung

Die Saldenabstimmung zur Ermittlung der internen Leistungsbeziehungen erfolgt zum Stichtag des Gesamtabchlusses – den 31.12. eines jeden Jahres. Die Abstimmung dient der Vermeidung von Differenzen der Schulden-, Aufwands- bzw. Ertragskonsolidierung.

Das Saldenabstimmungsverfahren zwischen der Hansestadt Wismar und den Aufgabenträgern wird vom Amt für Finanzverwaltung eingeleitet. Die Saldenabstimmungen zwischen den einzelnen Aufgabenträgern sind von diesen eigenständig einzuleiten und bis zum 31.03. eines jeden Jahres abzuschließen. Das Amt für Finanzverwaltung ist über das Ergebnis der Saldenabstimmungen zu informieren.

4.4 Ansatz und Bewertung

Gemäß § 55 Abs. 5 S. 2 und 3 GemHVO-Doppik ist unter der Maßgabe zu konsolidieren, dass die jeweiligen Buchwerte aus den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger übernommen werden. Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist es daher unerheblich, wenn für die übernommenen Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge unterschiedliche Ansatz- und

Bewertungsvorschriften seitens der Hansestadt Wismar und der Aufgabenträger bestehen. Eine Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nicht.

4.5 Gliederung

Die Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger sind entsprechend den Vorgaben der §§ 56 und 58 GemHVO-Doppik für die Gesamtergebnisrechnung und für die Gesamtbilanz zu gliedern. Vorgenommene Anpassungen bei der Überleitung von der individuellen betrieblichen Gliederung zur Gesamtergebnisrechnung und -bilanz sind zu dokumentieren und dem Amt für Finanzverwaltung zu übermitteln.

Anlage 4 enthält einen Positionenplan für die Gesamtergebnisrechnung sowie für die Gesamtbilanz. Der Positionenplan dient zur Vorbereitung der kontenbezogenen Erfassung der einzelnen Jahresabschlüsse für den Gesamtabschluss. Er ist von allen nach Punkt 5.1.2 verbundenen Aufgabenträgern unter beherrschendem Einfluss der Hansestadt Wismar anzuwenden.

4.6 Formulare

Die Hansestadt Wismar gibt folgende Formblätter vor, um eine einheitliche Aufstellung des Gesamtabchlusses zu gewährleisten, s. **Anlage 5 bis 10**:

- Gesamtanlagenübersicht,
- Gesamtforderungsübersicht,
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht,
- Liefer- und Leistungsbeziehungen.

Die Formblätter werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßig überprüft und ggf. vom Amt für Finanzverwaltung angepasst.

5. Konsolidierung

Der Jahresabschluss der Hansestadt Wismar und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Aufgabenträger sind zu konsolidieren. Ziel dieser Konsolidierung ist die Darstellung des Konzerns Hansestadt Wismar als ein Unternehmen. Hierfür sind die Beziehungen zwischen den Einzelabschlüssen zu eliminieren.

Bevor jedoch die Konsolidierung der Jahresabschlüsse erfolgen kann, ist zunächst der Kreis der in den Gesamtabchluss zu berücksichtigen Aufgabenträger festzulegen.

5.1 Konsolidierungskreis

5.1.1 Grundsätzliches

Für die Zuordnung zum Konsolidierungskreis ist es unerheblich, ob die Beteiligung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geführt wird und ob es sich um eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung handelt. Die Abgrenzung bestimmt sich nach den Regelungen gem. § 61 Abs. 2 KV M-V i. V. m. § 55 GemHVO-Doppik.

Der Umfang der Konsolidierung des Jahresabschlusses der Hansestadt Wismar mit denen der Aufgabenträger richtet sich danach, ob die Aufgabenträger unter einem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde stehen (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden voll zu konsolidierenden sowie die assoziierten Aufgabenträger sind jährlich zum Abschlussstichtag neu festzulegen. Sollten sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben, sind diese im Anhang zum Gesamtabchluss zu erläutern.

Verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierungskreises ist das Amt für Finanzverwaltung. Der Konsolidierungskreis wird dem Rechnungsprüfungsamt und allen Aufgabenträgern, die im Gesamtabchluss einzubeziehen sind, nach der Aufstellung übermittelt. **Anlage 2** weist den Konsolidierungskreis per 31.12.2022 (ohne Berücksichtigung der Prüfung der untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern) aus. Die Prüfschritte sind in **Anlage 3** dargestellt.

§ 61 Abs. 2 S. 5 KV M-V sieht vor, dass für den in die Konsolidierung einzubeziehenden Jahresabschluss der Gemeinde die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. S. 2267) angewendet werden können. Die Hansestadt Wismar hat sich dazu entschieden, hiervon keinen Gebrauch zu machen.

5.1.2 Verbundene Aufgabenträger unter beherrschendem Einfluss

Nach § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik übt die Hansestadt Wismar einen beherrschenden Einfluss über ihre

- Eigenbetriebe,
- Sonstige Vermögen mit Sonderrechnung und
- Kommunalunternehmen

aus.

Über Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit übt die Hansestadt Wismar einen beherrschenden Einfluss aus, wenn ihr

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder Mitglieder zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen oder sie gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Auftraggeber geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

5.1.3 Assoziierte Aufgabenträger unter maßgeblichem Einfluss

Die Hansestadt Wismar übt nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik einen maßgeblichen Einfluss über ihre Aufgabenträger aus, bei denen ihr mehr als 20 Prozent der Stimmrechte als Gesellschafter, Mitglied oder Träger zustehen und wenn die Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarung eingeschränkt sind.

5.1.4 Untergeordnete Bedeutung

Gemäß § 55 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind Aufgabenträger nach § 61 Abs. 2 S. 2 KV M-V von untergeordneter Bedeutung, wenn keine oder nur geringfügige negative Jahresergebnisse vor Ergebnisverwendung ausgewiesen werden und

- die Erträge oder Aufwendungen des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Gesamterträge/ -aufwendungen betragen,
- die Summe des Anlage- und Umlaufvermögens des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Summe des Gesamtanlage- und -umlaufvermögens beträgt oder
- die Summe der Rückstellungen und Verbindlichkeiten des Aufgabenträgers nicht mehr als 5 Prozent der Summe der Gesamtrückstellungen und -verbindlichkeiten beträgt.

Die Gesamtbeträge sind ohne die Einbeziehung der Beträge des zu beurteilenden Aufgabenträgers zu ermitteln. Die Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind im Anhang zum Gesamtabschluss darzustellen.

Die Hansestadt Wismar macht bei untergeordneter Bedeutung von dem Wahlrecht der Nichtkonsolidierung von Aufgabenträgern Gebrauch.

5.1.5 Sparkassen

Ist ein Aufgabenträger eine Sparkasse, wird dieser gemäß § 61 Abs. 2 S. 4 KV M-V nicht im Gesamtabschluss berücksichtigt.

5.1.6 Zweckverbände

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann auch eine Einbeziehung in den Gesamtabschluss begründen. Ob eine Konsolidierung vorzunehmen ist, ist gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik vom Verhältnis zwischen der nach der Verbandssatzung zustehenden Stimmenanzahl der Hansestadt Wismar in der Verbandssammlung und der satzungsmäßigen Gesamtstimmenanzahl in der Verbandsversammlung abhängig. Danach entscheidet sich, ob die Hansestadt Wismar aufgrund ihrer Mitgliedschaft gegenüber dem Zweckverband einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt oder die Mitgliedschaft von untergeordneter Bedeutung für die Einbeziehung in den Gesamtabschluss ist.

Verbände, deren Mitgliedschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend für die Hansestadt Wismar ist, werden nicht in den Gesamtabschluss mit einbezogen.

5.2 Vollkonsolidierung

Alle Aufgabenträger, die nach 5.1.2 dieser Richtlinie unter beherrschendem Einfluss der Hansestadt Wismar stehen, sind gemäß § 55 Abs. 5 S. 1 GemHVO-Doppik entsprechend der §§ 300 – 309 des HGB in den Gesamtabschluss einzubeziehen (= Vollkonsolidierung).

Die Vollkonsolidierung umfasst die:

- Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB),
- Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB),
- Zwischenergebniseliminierung (§ 304 HGB) und
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB).

Im Zuge der Vollkonsolidierung werden die Jahresabschlüsse der Hansestadt Wismar sowie der verbundenen Aufgabenträger in einer Summenbilanz zusammengefasst und anschließend die gegenseitigen Verflechtungen eliminiert. Damit wird die Fiktion der rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit umgesetzt.

5.2.1 Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung dient der Eliminierung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Die Regelungen des § 301 HGB sind anzuwenden.

Danach wird der jeweilige Buchwert der Anteile an dem Aufgabenträger in der Bilanz der Hansestadt Wismar (Position im Jahresabschluss: Anteile an verbundenen Unternehmen) mit dem auf die Hansestadt Wismar entfallenden Anteil am Eigenkapital des Aufgabenträgers verrechnet (§ 301 Abs. 1 S. 1 HGB). Die gleiche Verrechnung ist zwischen einzubeziehenden Mutter- und Tochtergesellschaften vorzunehmen.

Das Eigenkapital der verbundenen Aufgabenträger ist nach § 301 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 1 HGB mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Aufgabenträger Beteiligungsunternehmen oder Eigenbetrieb der Hansestadt Wismar wurde.

Sollte nach der jeweiligen Verrechnung ein Unterschiedsbetrag in der Gesamtbilanz verbleiben, so ist dieser gemäß § 301 Abs. 3 HGB in der Bilanz wie folgt auszuweisen:

- auf der Aktivseite als Geschäfts- oder Firmenwert oder
- auf der Passivseite nach der Position Eigenkapital als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung.

§ 309 HGB zur Behandlung des Unterschiedsbetrags ist anzuwenden.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nicht nur zwischen der Hansestadt Wismar („Mutter“) und ihrer unmittelbar verbundenen Aufgabenträger („Töchter“), sondern auf allen Konzernebenen zwischen der jeweiligen „Mutter“ und ihren in den Konzernabschluss einbezogenen „Töchtern“.

5.2.2 Schuldenkonsolidierung

Der Gesamtabchluss enthält nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und nicht vollkonsolidierten Aufgabenträgern. Innerhalb des Konsolidierungskreises vorhandene Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten sind im Zuge der Schuldenkonsolidierung zu eliminieren (§ 303 Abs. 1 HGB). Dies betrifft Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar und den verbundenen Aufgabenträgern sowie zwischen den verbundenen Aufgabenträgern.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die in Rede stehenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 303 Abs. 2 HGB).

Ein Betrag ist von untergeordneter Bedeutung, wenn er weniger als 5 Prozent des Gesamtvolumens des jeweiligen Postens der Gesamtbilanz ausmacht.

Stehen sich Forderungen und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber, werden diese eliminiert, ohne dass eine Differenz entsteht. Die Bilanzsumme verkürzt sich.

Sollten hingegen die betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten unterschiedlich hoch sein, entstehen Aufrechnungsdifferenzen.

Unechte Aufrechnungsdifferenzen

Eine unechte Aufrechnungsdifferenz kann sich aufgrund falscher oder fehlerhafter Buchungen ergeben, sodass entweder eine erfolgsneutrale oder erfolgswirksame Korrekturbuchung vorzunehmen ist.

Differenzen bei zeitlichen Buchungsunterschieden sind erfolgswirksam über die Ergebnisrechnung zu eliminieren.

Die unechten Aufrechnungsdifferenzen sind im Jahr der Entstehung ergebniswirksam zu korrigieren.

Unechte Differenzen, die bereits in den Haushaltsvorjahren entstanden sind, sind erfolgsneutral im Eigenkapital über den Gewinn-/ Verlustvortrag zu eliminieren.

Echte Aufrechnungsdifferenzen

Wenn sich konzerninterne Ansprüche oder Verpflichtungen aufgrund von Ansatz und Bewertungsvorschriften in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen, liegt eine echte Aufrechnungsdifferenz vor.

Ist die Aufrechnungsdifferenz im Jahr des aufzustellenden Gesamtabchlusses entstanden und wurde sie im Jahresabschluss des verbundenen Aufgabenträgers erfolgswirksam gebucht, so ist die Differenz erfolgswirksam zu eliminieren.

Ist eine Aufrechnungsdifferenz erfolgsneutral entstanden, ist sie auch erfolgsneutral zu eliminieren.

Echte Aufrechnungsdifferenzen, die bereits in den Haushaltsvorjahren entstanden sind, sind erfolgsneutral zu eliminieren.

5.2.3 Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung sind entstandene Gewinne und Verluste, die aus Lieferungen und Leistungen zwischen den, in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Aufgabenträgern beruhen, zu eliminieren. Einzubeziehende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen der Hansestadt Wismar und den verbundenen Aufgabenträgern sowie zwischen den Aufgabenträgern untereinander beruhen, sind gemäß § 304 Abs. 1 HGB in der Gesamtbilanz mit einem Betrag anzusetzen, als wenn die im Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden. Der Wertansatz des Vermögensgegenstandes ist um den darin enthaltenen und aus den Lieferungen und Leistungen zwischen den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Gewinn bzw. Verlust zu erhöhen/ zu verringern.

Hiervon kann gemäß § 304 Abs. 2 HGB abgewichen werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabchlusses nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Das Zwischenergebnis ist von untergeordneter Bedeutung, wenn es weniger als 10 Prozent des Gesamtergebnisses ausmacht.

5.2.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Gesamtabchluss sind nur die Aufwendungen und Erträge enthalten, die aus Geschäftsvorfällen mit Dritten (außerhalb des Konsolidierungskreises) entstanden sind. Alle internen Aufwendungen und Erträge zwischen der Hansestadt Wismar und den verbundenen Aufgabenträgern bzw. unter den verbundenen Aufgabenträgern sind zu eliminieren. Die Konsolidierung ist ergebnisneutral.

Innerhalb des festgelegten Konsolidierungskreises sind die geleisteten Gewinnausschüttungen bzw. Verlustausgleichszahlungen zu konsolidieren. Erfolgt die Vereinnahmung in der gleichen Periode, wird dies bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung berücksichtigt. Bei periodenverschobenen Vereinnahmungen wird die Ausschüttung/ Verlustausgleichszahlung erst im folgenden Wirtschaftsjahr gebucht. Dann sind die eingebuchten Erträge/ Aufwendungen mit den Rücklagen zu verrechnen, da in den Rücklagen der Gewinnvortrag enthalten ist.

Von den Regelungen zur Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann gemäß § 305 Abs. 2 HGB abgewichen werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Ein Betrag ist von untergeordneter Bedeutung, wenn er weniger als 5 Prozent in Bezug auf die Gesamtaufwendungen bzw. Gesamterträge ausmacht.

5.3 At-Equity-Konsolidierung

Alle Aufgabenträger, die nach 5.1.3 dieser Richtlinie unter maßgeblichem Einfluss der Hansestadt Wismar stehen, sind gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO-Doppik entsprechend der §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren (At-Equity-Konsolidierung).

Bei der At-Equity-Konsolidierung werden in den Gesamtabchluss die Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen nicht mit einbezogen. Stattdessen wird der Beteiligungsbuchwert des unter maßgeblichen Einfluss stehenden Aufgabenträger dargestellt (§ 312 Abs. 1 S. 1 HGB).

Auf die Zuordnung eines Unterschiedsbetrages im Gesamtanhang zwischen dem Buchwert, dem anteiligen Kapital des assoziierten Aufgabenträgers sowie einen darin enthaltenen Geschäfts-/Firmenwert oder eines passiven Unterschiedsbetrages kann aufgrund des § 55 Abs. 6 S. 2 GemHVO-Doppik verzichtet werden.

Bei den Folgekonsolidierungen ist der Beteiligungsbuchwert um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den der Hansestadt Wismar gehörenden Kapitalanteilen entsprechen, zu erhöhen bzw. zu mindern. Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. In der Gesamtergebnisrechnung ist das auf den assoziierten Aufgabenträger entfallene Ergebnis gesondert auszuweisen (§ 312 Abs. 4 HGB).

5.4 At-Cost-Konsolidierung

Die übrigen Aufgabenträger, die nicht unter Punkt 5.2 und 5.3 dieser Richtlinie fallen, sind zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) im Gesamtabchluss zu bewerten. Dazu gehören Aufgabenträger, bei denen:

- weder ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss durch die Hansestadt Wismar besteht,
- das Nichteinbeziehungsrecht wegen der untergeordneten Bedeutung ausgeübt wird oder
- der Aufgabenträger keinen Jahresabschluss auf der Grundlage der kaufmännischen Rechnungslegung oder nach den Vorschriften des kommunalen Rechnungswesens aufstellt.

5.5 Latente Steuern

Führen Maßnahmen der Konsolidierung zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differenzen in den Folgejahren voraussichtlich wieder ab, so ist gemäß § 306 S. 1 HGB:

- eine sich ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuer und
- eine sich ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuer

in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines Unterschiedsbetrages nach § 301 Abs. 3 HGB (siehe Punkt 5.2.1) bleiben unberücksichtigt. § 274 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.

5.6 Anteile anderer Gesellschafter

Anteile an Unternehmen, die in den Gesamtabchluss einbezogen werden, jedoch nicht der Hansestadt Wismar gehören, sind in der Gesamtbilanz sowie in der Gesamtergebnisrechnung gemäß § 307 HGB wie folgt auszuweisen:

- Passivseite, innerhalb des Eigenkapitals unter „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder“ und
- Ergebnisrechnung, entweder als „Anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn“ oder „Auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitgesellschafter entfallender Verlust“.

6. Gesamtanhang des Gesamtabchlusses

Der dem Gesamtabchluss beizufügende Gesamtanhang umfasst gemäß § 59 GemHVO-Doppik Analysen und Erläuterungen zur:

- Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar sowie der Aufgabenträger,
- Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Wismar sowie der Aufgabenträger,
- Konsolidierungskreis,
- angewandte Konsolidierungsmethoden,
- Nichteinbeziehung von Aufgabenträgern,
- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können und die nicht in der Gesamtbilanz erscheinen, und
- weitere Angaben, soweit diese nach der KV M-V oder GemHVO-Doppik vorgesehen sind.

Der Gesamtanhang wird unter Zuarbeit der Aufgabenträger vom Amt für Finanzverwaltung erarbeitet.

7. Anlagen des Gesamtabchlusses

Als Anlagen sind dem Gesamtabchluss nach § 61 Abs. 4 KV M-V eine Gesamtanlagen-, Gesamtforderungs- und Gesamtverbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Grundlage bilden die vorgeschriebenen Muster zu den §§ 56 bis 58 GemHVO-Doppik (siehe Anlagen 7 bis 9).

Die Anlagen zum Gesamtabchluss werden unter Zuarbeit der Aufgabenträger vom Amt für Finanzverwaltung aufgestellt.

8. Prüfung

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 61 Abs. 5 S. 1 KV M-V bis zum 30.09. nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und anschließend dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung des Gesamtjahresabschlusses erfolgt auf Basis der Regelungen des Kommunalprüfungsgesetzes M-V (KPG M-V). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 umfasst die örtliche

Prüfung auch die Prüfung des Gesamtabchlusses und der entsprechenden Anlagen. Verantwortlich für die örtliche Prüfung ist gemäß § 2 Abs. 4 KPG M-V der Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen.

Es ist eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob der Gesamtabchluss unter Berücksichtigung der Vorgaben der KV M-V und der GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Die notwendigen Prüfungsunterlagen und -nachweise werden dem Rechnungsprüfungsamt vom Amt für Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfung des Gesamtabchlusses ist ein schriftlicher Prüfungsbericht durch das Rechnungsprüfungsamt zu erstellen.

Das Rechnungsprüfungsamt sowie der Rechnungsprüfungsausschuss fertigen auf Grundlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes einen abschließenden Prüfungsvermerk. Diese sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Bürgerschaft vorzulegen.

9. Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft

Der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Gesamtabchluss ist der Bürgerschaft gem. § 61 Abs. 5 S. 2 KV M-V vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

Ergibt sich nach der Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft, dass dieser wesentliche Fehler enthält, so sind diese im letzten noch nicht der Bürgerschaft zur Kenntnis vorgelegten Gesamtabchluss zu berichtigen (§ 61 Abs. 7 KV M-V).

10. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sind gem. § 61 Abs. 6 KV M-V nach der Kenntnisnahme durch die Bürgerschaft unverzüglich nach den Regelungen der Hauptsatzung bekannt zu machen.

11. Inkrafttreten der Richtlinie

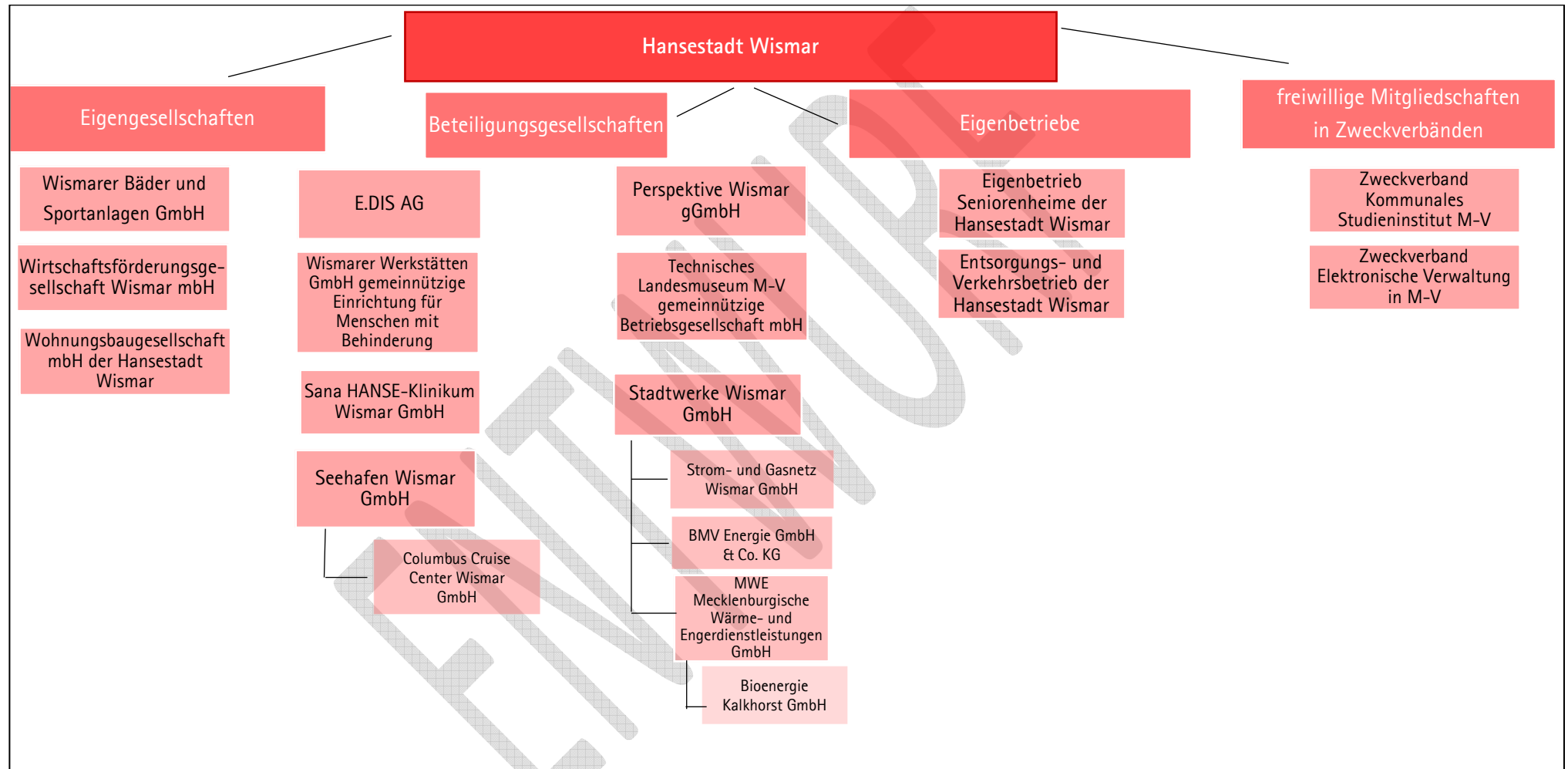
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorliegende Gesamtabchlussrichtlinie in ihrer Sitzung am _____.2023 beschlossen.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft.

Wismar, den _____.2023

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1: Beteiligungsstruktur der Hansestadt Wismar



Anlage 2: Konsolidierungskreis der Hansestadt Wismar

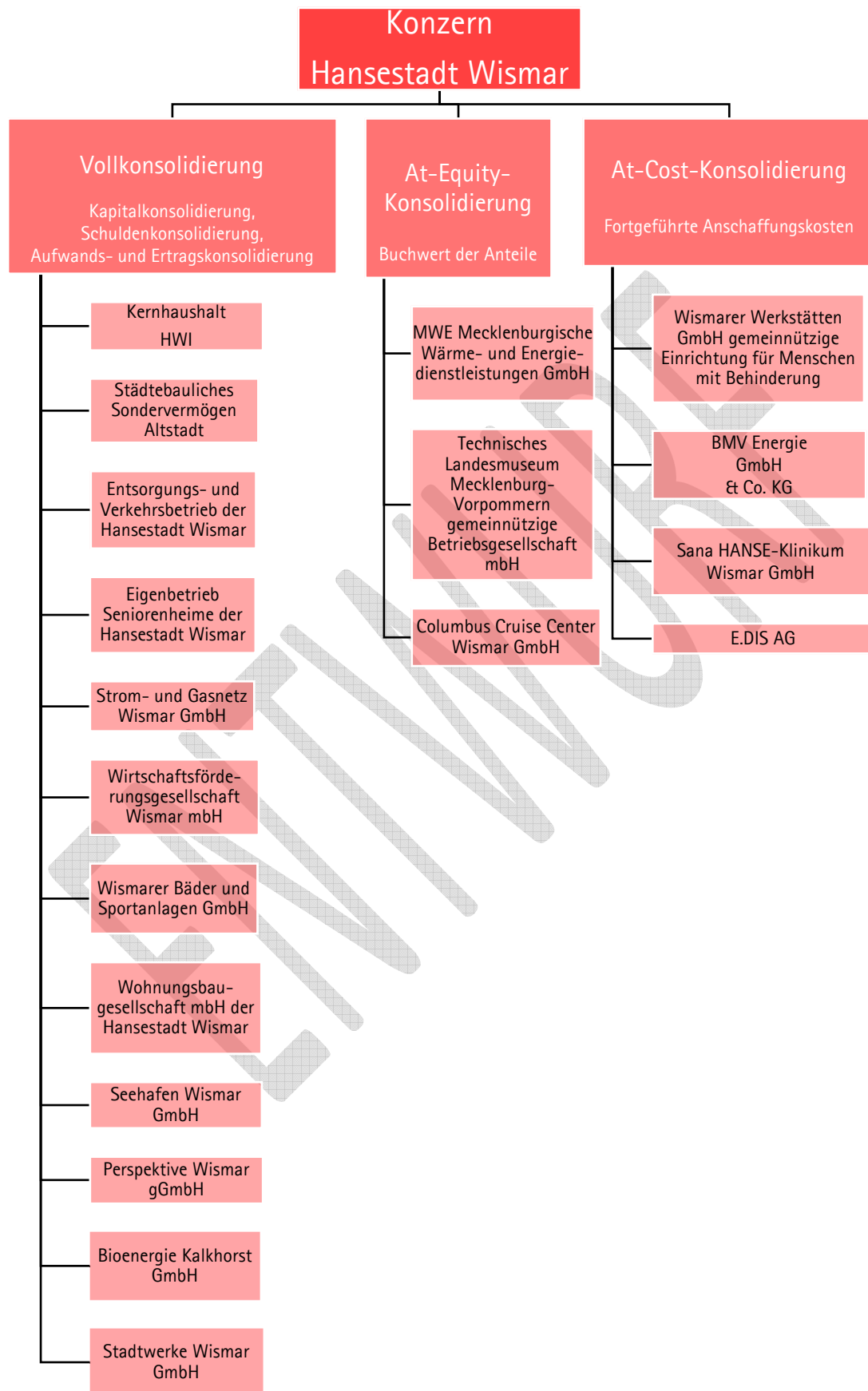
(ohne Berücksichtigung der Prüfung der untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern)

Name/ Rechtsform	Sitz	Anteil am Kapital in %	Konsolidierungsmethode
Städtebauliches Sondervermögen – Altstadt	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Eigenbetrieb Seniorenheime der Hansestadt Wismar	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Strom- und Gasnetz Wismar GmbH	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Wismarer Bäder und Sportanlagen GmbH	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar	Wismar	100,0	Vollkonsolidierung
Seehafen Wismar GmbH	Wismar	90,0	Vollkonsolidierung
Perspektive Wismar gGmbH	Wismar	75,0	Vollkonsolidierung
Bioenergie Kalkhorst GmbH	Wismar	70,0	Vollkonsolidierung
Stadtwerke Wismar GmbH	Wismar	51,0	Vollkonsolidierung
MWE Mecklenburgische Wärme- und Energiedienstleistungen GmbH	Wismar	50,0	At-Equity-Konsolidierung
Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	Wismar	50,0	At-Equity-Konsolidierung
Columbus Cruise Center Wismar GmbH	Wismar	50,0	At-Equity-Konsolidierung
Wismarer Werkstätten gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung	Wismar	20,0	At-Cost-Konsolidierung
BMV Energie GmbH & Co. KG	Fürstenwalde/Spree	11,36	At-Cost-Konsolidierung
Sana HANSE-Klinikum Wismar GmbH	Wismar	6,0	At-Cost-Konsolidierung
E.DIS AG	Fürstenwalde/Spree	0,64	At-Cost-Konsolidierung
Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald	8,33 ¹	Keine Konsolidierung (untergeordnete Bedeutung)
Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin	0,85 ¹	Keine Konsolidierung (untergeordnete Bedeutung)
Klärschlamm-Kooperation Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Rostock	6,0	Keine Konsolidierung, Austritt zum 31.12.2023 vorgesehen (VO/2022/4557)

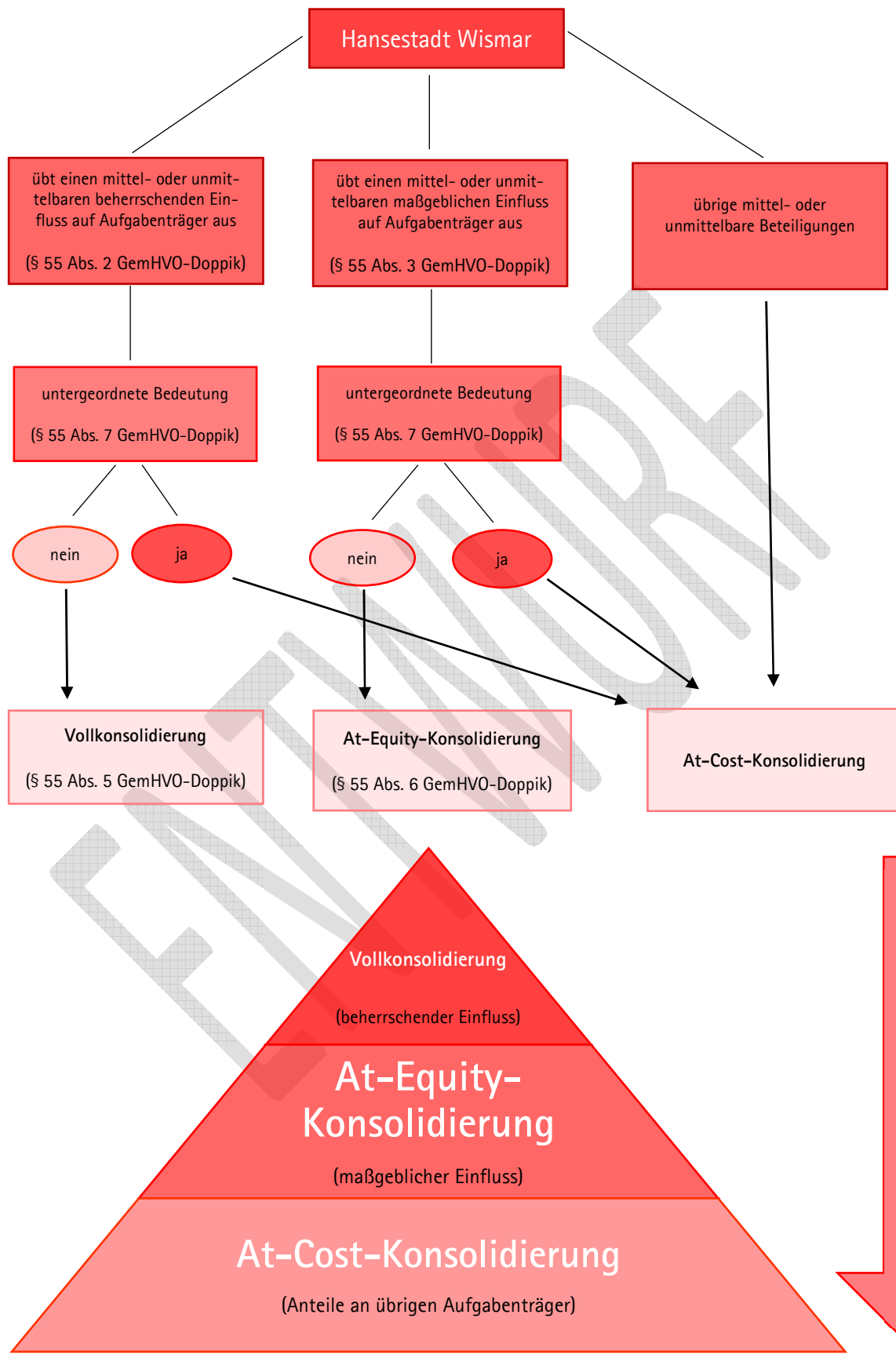
(Stand: 31.12.2022)

¹ Stimmanteile der HWI in %

Grafische Darstellung des Konsolidierungskreises der Hansestadt Wismar
(ohne Berücksichtigung der Prüfung der untergeordneten Bedeutung von Aufgabenträgern)



Anlage 3: Prüfungsschema zur Ermittlung des Konsolidierungskreises



Anlage 4: Positionenplan (Zuordnung der Einzelabschlüsse auf die Muster der GemHVO-Doppik)

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Muster zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	4	Zuwendungen und sonstige Transfererträge (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sofern nicht als gesonderter Posten ausgewiesen)	4 8	Zuwendungen und sonstige Transfererträge (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sofern nicht als gesonderter Posten ausgewiesen) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V (soweit aus Zuwendungen)	5 8 15 16	Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten Zuwendungen und sonstige Transfererträge (Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sofern nicht als gesonderter Posten ausgewiesen) Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (soweit aus Zuwendungen)
3	+ Erträge der sozialen Sicherung						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			1	Umsatzerlöse (soweit aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten)	1 2 3 4	Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege Erträge aus Unterkunft und Verpflegung Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen (soweit aus öffentlich-rechtlich Leistungsentgelten)
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1	Umsatzerlöse (soweit aus Leistungsentgelten)	1 8	Umsatzerlöse (soweit aus privatrechtlichen Leistungsentgelten) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V (soweit aus privatrechtlichen Entgelten)	1 2 3 4	Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer Pflege sowie aus Kurzzeitpflege Erträge aus Unterkunft und Verpflegung Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Mus- ter zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
							Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionskosten gegenüber Pflegebedürftigen (soweit aus privat- rechtlichen Leistungsentgelten)
6	+ Kostenerstattungen und Kosten- umlagen	1	Umsatzerlöse (soweit aus Kostener- stattungen und Kostenumlagen)	1 8	Umsatzerlöse (soweit aus Kostener- stattungen und Kostenumlagen) Erträge aus der Auflösung von Son- derposten nach § 33 Abs. 4-6 EigVO M-V (soweit aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen)	16 17	Erträge aus der Auflösung von Sonder- posten (soweit aus Kostenerstattun- gen und Kostenumlagen) Erträge aus der Erstattung von Aus- gleichsposten aus Darlehens- und Ei- genmittelförderung
		2	Erhöhung oder Verminderung des Be- standes an fertigen und unfertigen Er- zeugnissen	2	Erhöhung oder Verminderung des Be- standes an unfertigen Erzeugnissen	6	Erhöhung oder Verminderung des Be- standes an fertigen/ unfertigen Er- zeugnissen und Leistungen
7	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	3	Andere aktivierte Eigenleistungen	3	Andere aktivierte Eigenleistungen	7	Andere aktivierte Eigenleistungen
8	+ Erträge aus Beteiligungen ohne Er- träge von Aufgabenträgern gemäß § 55 Absatz 2 bis 4	9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen (Beteili- gung < 20 %)	10	Erträge aus Beteiligungen (Beteili- gung < 20 %)	23	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung < 20 %)
9	+ Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt	9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen (Beteili- gung > 50 %)	10	Erträge aus Beteiligungen (Beteili- gung > 50 %)	23	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung > 50 %)
10	+ Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt	9	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen (Beteili- gung > 20 % und < 50 %)	10	Erträge aus Beteiligungen (Beteili- gung > 20 % und < 50 %)	23	Erträge aus Beteiligungen (Beteiligung > 20 % und < 50 %)
11	+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage- vermögens	10	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage- vermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	11	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage- vermögens	24	Erträge aus Finanzanlagen
12	+ Sonstige Zins- und ähnliche Er- träge	11	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	12	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	25	Zinsen und ähnliche Erträge

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Mus- ter zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
13	+ Sonstige Erträge	4	sonstige betriebliche Erträge (soweit nicht unter den Zuwendungen und sonstigen Transfererträgen ausgewie- sen)	4	Sonstige betriebliche Erträge (soweit nicht unter den Zuwendungen und sonstigen Transfererträgen ausge- wiesen)	4a 8	Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB Sonstige betriebliche Erträge (soweit nicht unter den Zuwendungen und sonstigen Transfererträgen ausgewie- sen)
14	Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 13)						
15	- Personalaufwendungen	6	Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendun- gen für Altersversorgung und für Un- terstützung (sofern diese nicht für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hin- terbliebenen ehemaliger Arbeitneh- mer anfallen)	6	Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendun- gen für Altersversorgung und für Un- terstützung (sofern diese nicht für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hin- terbliebenen ehemaliger Arbeitneh- mer anfallen)	9	Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendun- gen für Altersversorgung und für Un- terstützung (sofern diese nicht für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hin- terbliebenen ehemaliger Arbeitneh- mer anfallen)
16	- Versorgungsaufwendungen	6	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- stützung (sofern diese für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterblieben- en ehemaliger Arbeitnehmer anfal- len)	6	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- stützung (sofern diese für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterblieben- en ehemaliger Arbeitnehmer anfal- len)	9	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unter- stützung (sofern diese für ehemalige Arbeitnehmer oder die Hinterblieben- en ehemaliger Arbeitnehmer anfal- len)
17	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5	Materialaufwand: a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Wa- ren b) Aufwendungen für bezogene Lei- stungen	5	Materialaufwand: a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Lei- stungen	10 11 12 13 14 21	Materialaufwand: a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Wa- ren b) Aufwendungen für bezogene Lei- stungen Aufwendungen für zentrale Dienst- leistungen Steuern, Abgaben und Versicherungen Sachaufwendungen für Hilfs- und Ne- benbetriebe Mieten, Pacht, Leasing Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Muster zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
18	- Abschreibungen	7 12	Abschreibungen: a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten c) auf Wertpapiere und Ausleihungen des Anlagevermögens	7 13	Abschreibungen: a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, davon außerplanmäßig b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten, davon außerplanmäßig c) auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	20 26	Abschreibungen: a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände c) auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
19	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen					18	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten Auswendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
20	- Aufwendungen der sozialen Sicherung						
21	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt						
22	- Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt						
23	- Zins- und ähnliche Aufwendungen	13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	27	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
24	- sonstige Aufwendungen	8	Sonstige betriebliche Aufwendungen	9	Sonstige betriebliche Aufwendungen	22	Sonstige betriebliche Aufwendungen
25	Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 15-24)						
26	Ergebnis (Saldo der Nummern 14 und 25)						

	Ergebnisrechnung gemäß § 56 GemHVO-Doppik		Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		Gewinn- und Verlustrechnung Mus- ter zu § 41 EigVO M-V		Gewinn- und Verlustrechnung Anlage 2 zur PBV
27	- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	15	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
28	- Sonstige Steuern	16	Sonstige Steuern	17	Sonstige Steuern		
29	Gesamtergebnis (Summe der Nummern 26 bis 28)						
30	+ Anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches)						
31	+ Auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder entfallener Verlust (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches)						
32	Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 29 bis 31)	17	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	18	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	29	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
	AKTIVA		AKTIVA		AKTIVA		AKTIVA
1	Anlagevermögen	A	Anlagevermögen	A	Anlagevermögen	A	Anlagevermögen
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	I	Immaterielle Vermögensgegenstände	I	Immaterielle Vermögensgegenstände	I	Immaterielle Vermögensgegenstände
		1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
1.1.1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)
1.1.2	Geleistete Investitionszuschüsse	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (Investitionszuschüsse)	2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (Investitionszuschüsse)
1.1.3	Geleistete Zuwendungen						
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	3.	Geschäfts- oder Firmenwert	3.	Geschäfts- oder Firmenwert	3.	Geschäfts- oder Firmenwert
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	4.	Geleistete Anzahlungen	4.	Geleistete Anzahlungen	4.	Geleistete Anzahlungen
1.2	Sachanlagen	II.	Sachanlagen	II.	Sachanlagen	II.	Sachanlagen
1.2.1	Wald, Forsten						
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.	Unbebaute Grundstücke	1.	Unbebaute Grundstücke	3.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (ohne unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte des Infrastrukturvermögens, ohne Denkmäler)	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (ohne unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte des Infrastrukturvermögens, ohne Denkmäler)	1. 2.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten (ohne unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte des Infrastrukturvermögens, ohne Denkmäler) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten des Infrastrukturvermögens	1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten des Infrastrukturvermögens
		2.	Technische Anlagen des Infrastrukturvermögens	2.	Technische Anlagen des Infrastrukturvermögens	4.	Technische Anlagen des Infrastrukturvermögens
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	1.	Bauten auf fremden Grundstücken	1.	Bauten auf fremden Grundstücken	1.	Betriebsbauten auf fremden Grundstücken
						2.	Wohnbauten auf fremden Grundstücken
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	1.	Bauten, die als Denkmäler klassifiziert sind	1.	Bauten, die als Denkmäler klassifiziert sind	1.	Bauten, die als Denkmäler klassifiziert sind
		2.	Technische Anlagen und Maschinen, die ein Kunstgegenstand oder ein Denkmal sind	2.	Technische Anlagen und Maschinen, die ein Kunstgegenstand oder ein Denkmal sind	4.	Technische Anlagen, die ein Kunstgegenstand oder ein Denkmal sind
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.	Technische Anlagen und Maschinen (ohne Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Denkmäler)	2.	Technische Anlagen und Maschinen (ohne Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Denkmäler)	4.	Technische Anlagen (ohne Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Denkmäler)
						6.	Fahrzeuge
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.	Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge
1.2.9	Pflanzen und Tiere						
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1.3	Finanzanlagen	III.	Finanzanlagen	III.	Finanzanlagen	III.	Finanzanlagen
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
1.3.3	Beteiligungen	3.	Beteiligungen	2.	Beteiligungen	3.	Beteiligungen
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten						

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
	des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen						
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen						
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	3.	Wertpapiere des Anlagevermögens	5.	Wertpapiere des Anlagevermögens
1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen						
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	6.	Sonstige Ausleihungen	4.	Sonstige Ausleihungen	6.	Sonstige Finanzanlagen
2	Umlaufvermögen	B.	Umlaufvermögen	B.	Umlaufvermögen	B.	Umlaufvermögen
2.1	Vorräte	I.	Vorräte	I.	Vorräte	I.	Vorräte
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	3.	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	3.	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren		
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	4.	Geleistete Anzahlungen	4.	Geleistete Anzahlungen	2.	Geleistete Anzahlungen
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen						
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen						
2.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder		Forderungen gegen Gesellschafter	4.	Forderungen gegen die Gemeinde	2. 7.	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtung Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
2.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:					5.	Forderungen aus öffentlicher Förderung
2.2.7.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand						
2.2.7.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich						
2.2.8	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht						
2.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände	4.	Sonstige Vermögensgegenstände	5.	Sonstige Vermögensgegenstände	6. 8.	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung Sonstige Vermögensgegenstände
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	III.	Wertpapiere	III.	Wertpapiere	III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens
		1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.	Anteile an verbundenen Unternehmen		Davon Anteile an verbundenen Unternehmen
		2.	Sonstige Wertpapiere (Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)	2.	Sonstige Wertpapiere (Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)		
2.3.1	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.	Sonstige Wertpapiere (ohne Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)	2.	Sonstige Wertpapiere (ohne Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht)		
2.4	Liquide Mittel	IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	IV.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
3.	Ausgleichsposten nach dem Kran- kenhausfinanzierungsrecht						
3.1	Ausgleichsposten aus Darlehensför- derung						
3.2	Ausgleichsposten aus Eigenmittel- förderung						
						C.	Ausgleichsposten
						1.	Ausgleichsposten aus der Darlehens- förderung
						2.	Ausgleichsposten für Eigenmittelför- derung
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	C.	Rechnungsabgrenzungsposten	C.	Rechnungsabgrenzungsposten	D.	Rechnungsabgrenzungsposten
4.1	Disagio						
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungs- posten						
5.	Aktive latente Steuern	D.	Aktive latente Steuern	D.	Aktive latente Steuern	E.	Aktive latente Steuern
6.	Nicht durch Eigenkapital gedeck- ter Fehlbetrag					G.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
		E.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	E.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	F.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
	Gesamtbilanzsumme		Bilanzsumme		Bilanzsumme		Bilanzsumme
	PASSIVA		PASSIVA		PASSIVA		PASSIVA
1	Eigenkapital	A.	Eigenkapital	A.	Eigenkapital	A.	Eigenkapital
1.1	Gezeichnetes Kapital	I.	Gezeichnetes Kapital	I.	Stammkapital	1.	Gezeichnetes Kapital
1.2	Kapitalrücklagen	II.	Kapitalrücklagen	II.	Kapitalrücklage	2.	Kapitalrücklagen
1.2.1	Zweckgebundene Kapitalrücklagen						
1.2.2	sonstige Kapitalrücklagen						
1.3	Gewinnrücklagen	III.	Gewinnrücklagen	III.	Gewinnrücklage	3.	Gewinnrücklagen
1.3.1	Gesetzliche Rücklage	1.	Gesetzliche Rücklage				

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
1.3.2	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	2.	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen				
1.3.3	Satzungsmäßige Rücklagen	3.	Satzungsmäßige Rücklagen				
1.3.4	Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich						
1.3.5	Sonstige zweckgebundene Gewinnrücklagen						
1.3.6	Sonstige Gewinnrücklagen	4.	Andere Gewinnrücklagen				
1.4	Gesamtergebnisvortrag	IV.	Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	IV.	Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	4.	Gewinnvortrag/ Verlustvortrag
1.5	Gesamtergebnis	V.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	V.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	5.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder						
1.7	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
2	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung						
3	Sonderposten	B.	Sonderposten	B.	Sonderposten	B.	Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens
3.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	1.	Zum Anlagevermögen	II.	Zum Anlagevermögen		
3.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	1.1.	Empfangene Ertragszuschüsse (ohne Anzahlungen)	I. II.1. II.2.	Ertragszuschüsse Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen Investitionszuschüsse (ohne Anzahlungen)	1. 2.	Aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen Aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (ohne Anzahlungen)
3.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.2	Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter (ohne Anzahlungen)	II.1.	Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter (ohne Anzahlungen)		
3.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	1.3	Anzahlungen auf empfangene Ertragszuschüsse, Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	I. + II.	Anzahlungen auf empfangene Ertragszuschüsse, Beiträge und einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter	1.+ 2.	Anzahlungen auf empfangene öffentliche und nicht-öffentliche Fördermittel für Investitionen

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
3.2	Sonderposten für den Gebühren- ausgleich						
3.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	2.	Mit Rücklagenanteil				
3.4.	Sonstige Sonderposten	3.	Sonstige Sonderposten	3.	Sonstige Sonderposten	3.	Sonstige Sonderposten
4	Rückstellungen	C.	Rückstellungen	C.	Rückstellungen	C.	Rückstellungen
4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
4.2	Steuerrückstellungen	2.	Steuerrückstellungen	2.	Steuerrückstellungen	2.	Steuerrückstellungen
4.3	Sonstige Rückstellungen	3.	Sonstige Rückstellungen	3.	Sonstige Rückstellungen	3.	Sonstige Rückstellungen
5	Verbindlichkeiten	D.	Verbindlichkeiten	D.	Verbindlichkeiten	D.	Verbindlichkeiten
5.1	Anleihen	1.	Anleihen, davon konvertibel				
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnah- men	2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten	2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kredit- instituten
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (soweit in den ande- ren Bilanzposten enthalten)		Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (soweit in den ande- ren Bilanzposten enthalten)		Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (soweit in den ande- ren Bilanzposten enthalten)
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestel- lungen	3.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestel- lungen	2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestel- lungen	3.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestel- lungen
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Aus- stellung eigener Wechsel	5.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstel- lung eigener Wechsel	4.	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Aus- stellung eigener Wechsel		
5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleis- tungen						
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber ver- bundenen Unternehmen	6.	Verbindlichkeiten gegenüber ver- bundenen Unternehmen	5.	Verbindlichkeiten gegenüber ver- bundenen Unternehmen	5.	Verbindlichkeiten gegenüber verbun- denen Unternehmen
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unter- nehmen, mit denen ein Beteili- gungsverhältnis besteht	7.	Verbindlichkeiten gegenüber Unter- nehmen, mit denen ein Beteili- gungsverhältnis besteht	5.	Verbindlichkeiten gegenüber Unter- nehmen, mit denen ein Beteili- gungsverhältnis besteht	6.	Verbindlichkeiten gegenüber Unter- nehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Son- dervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des						

	Gesamtbilanz gemäß § 58 GemHVO-Doppik		Bilanz gemäß § 266 Abs. 2 +3 HGB		Bilanz Muster zu § 41 EigVO M-V		Bilanz Anlage 1 zur PBV
	öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen						
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern	8.	Sonstige Verbindlichkeiten, davon gegenüber Gesellschaftern	6.	Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	4.	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich						
5.12.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand						
5.12.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich						
5.13	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht						
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten	8.	Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	7.	Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	7. 8. 9. 10.	Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung Sonstige Verbindlichkeiten Verwahrgeldkonto
6	Rechnungsabgrenzungsposten						
6.1	Grabnutzungsentgelte						
6.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte						
6.3	Sonstige	E.	Rechnungsabgrenzungsposten	E.	Rechnungsabgrenzungsposten	E.	Rechnungsabgrenzungsposten
7.	Passive latente Steuern	F.	Passive latente Steuern	F.	Passive latente Steuern	F.	Passive latente Steuern
	Gesamtbilanzsumme		Bilanzsumme		Bilanzsumme		Bilanzsumme

Anlage 5: Muster zur Gesamtergebnisrechnung (§ 56 GemHVO-Doppik)

Gesamtergebnisrechnung					
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 56 GemHVO-Doppik)		Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
			in €		
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben			
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge			
3	+	Erträge der sozialen Sicherung			
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte			
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen			
7	+	Andere aktivierte Eigenleistungen			
8	+	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge von Aufgabenträgern gemäß § 55 Absatz 2 bis 4			
9	+	Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt			
10	+	Erträge von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt			
11	+	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
12	+	Sonstige Zins- und ähnliche Erträge			
13	+	Sonstige Erträge			
14		Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 13)			
15	-	Personalaufwendungen			
16	-	Versorgungsaufwendungen			
17	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
18	-	Abschreibungen			
19	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen			
20	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung			
21	-	Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt			
22	-	Aufwendungen aus Verlustübernahme von Aufgabenträgern, über die die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt			
23	-	Zins- und ähnliche Aufwendungen			
24	-	Sonstige Aufwendungen			
25		Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 15 bis 24)			
26		Ergebnis (Saldo der Nummern 14 und 25)			
27		Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
28		Sonstige Steuern			

29		Gesamtergebnis (Summe der Nummern 26 bis 28)			
30	+	Anderen Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern zustehender Gewinn (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches)			
31	+	Auf andere Gesellschafter, Träger oder Mitglieder entfallender Verlust (gemäß § 307 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches)			
32		Gesamtergebnis nach Drittanteilen (Summe der Nummern 29 bis 31)			

ENTWURF

Anlage 6: Muster zur Gesamtbilanz (§ 58 GemHVO-Doppik)

Gesamtbilanz zum 31. Dezember <i>Haushaltsjahr</i>									
Aktiva					Passiva				
Pos- ten	Bezeichnung	31. Dezember Haushalts- vorjahr	31. Dezember Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr	Posten	Bezeichnung	31. Dezember Haushalts- vorjahr	31. Dezember Haus- haltsjahr	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvor- jahr
		in €					in €		
1	Anlagevermögen				1	Eigenkapital			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände				1.1	Gezeichnetes Kapital			
1.1.1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)				1.2	Kapitalrücklagen			
1.1.2	Geleistete Investitionszuschüsse				1.2.1	Zweckgebundene Kapitalrücklage			
1.1.3	Geleistete Zuwendungen				1.2.2	Sonstige Kapitalrücklagen			
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert				1.3	Gewinnrücklagen			
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände				1.3.1	Gesetzliche Rücklage			
1.2	Sachanlagen				1.3.2	Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen			
1.2.1	Wald, Forsten				1.3.3	Satzungsmäßige Rücklagen			
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.3.4	Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich			
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.3.5	Sonstige zweckgebundene Gewinnrücklagen			
1.2.4	Infrastrukturvermögen				1.3.6	Sonstige Gewinnrücklagen			
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden				1.4	Gesamtergebnisvortrag			
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler				1.5	Gesamtergebnis			
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge				1.6	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, Träger oder Mitglieder			
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung				1.7	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
1.2.9	Pflanzen und Tiere				2.	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung			
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau				3	Sonderposten			
1.3	Finanzanlagen				3.1	Sonderposten zum Anlagevermögen			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen				3.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen			
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen				3.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
1.3.3	Beteiligungen				3.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen			
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				3.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich			
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen				3.3	Sonderposten mit Rücklageanteil			
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen				3.4	Sonstige Sonderposten			
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens				4	Rückstellungen			
1.3.8	Anteilige Rücklagen des Kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen				4.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
1.3.9	Sonstige Ausleihungen				4.2	Steuerrückstellungen			
2	Umlaufvermögen				4.3	Sonstige Rückstellungen			
2.1	Vorräte				5	Verbindlichkeiten			
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				5.1	Anleihen			
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen				5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren				5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen			
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte				5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen				5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen				5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			

Gesamtbilanz zum 31. Dezember <i>Haushaltsjahr</i>									
Aktiva					Passiva				
Posten	Bezeichnung	31. Dezember Haushaltsvorjahr	31. Dezember Haushaltsjahr	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr	Posten	Bezeichnung	31. Dezember Haushaltsvorjahr	31. Dezember Haushaltsjahr	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
		in €					in €		
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen				5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen			
2.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder				5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern			
2.2.7	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:				5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:			
2.2.7.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand				5.12.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand			
2.2.7.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich				5.12.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich			
2.2.8	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht				5.13	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht			
2.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände				5.14	Sonstige Verbindlichkeiten			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens				6	Rechnungsabgrenzungsposten			
2.3.1	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens				6.1	Grabnutzungsentgelte			
2.4	Liquide Mittel				6.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte			
3.	Ausgleichsposten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht				6.3	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten			
3.1	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung				7.	Passive latente Steuern			
3.2	Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung								
4.	Rechnungsabgrenzungsposten								
4.1	Disagio								
4.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten								
5.	Aktive latente Steuern								
6.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag								
	Gesamtbilanzsumme					Gesamtbilanzsumme			

Anlage 7: Muster zur Gesamtanlagenübersicht (§§ 58, 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

Gesamtanlagenübersicht mit Übersicht über die Sonderposten zum Anlagevermögen															
Posten	Art (gemäß § 58 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		
		Stand zum 31. Dezember <i>Haushalts- vorjahr</i> ²	Zugänge im Haushalts- jahr	Abgänge im Haushalts- jahr	Umbuchun- gen im Haushalts- jahr	Stand zum 31. Dezem- ber <i>Haushalts- jahr</i>	Aufgelaufene Abschreibun- gen zum 31. Dezember <i>Haushaltsvor- jahr</i>	Zuschrei- bungen im Haushalts- jahr	planmäßige Abschrei- bungen im Haushalts- jahr	Umbuchun- gen im Haushalts- jahr	Aufgelau- fene Abschrei- bungen auf Abgänge	außerplan- mäßige Ab- schreibungen/ Auflösungsbe- träge	Abschrei- bungen zum 31. Dezem- ber <i>Haushalts- jahr</i>	Restbuch- werte am Ende des Haushaltsjah- res	Restbuchwerte am Ende des Haushaltsvorjah- res
		in €													
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Anlagenübersicht														
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.1	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (ohne Investitionszuschüsse)														
1.1.2	Geleistete Investitionszuschüsse														
1.1.3	Geleistete Zuwendungen														
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert														
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2	Sachanlagen														
1.2.1	Wald, Forsten														
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.4	Infrastrukturvermögen														
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden														
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler														
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge														
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung														
1.2.9	Pflanzen und Tiere														
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau														
1.3	Finanzanlagen														
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen														
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen														
1.3.3	Beteiligungen														
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht														
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen														
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen														
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens														
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen														
1.3.9	Sonstige Ausleihungen														
	Summe Anlagevermögen														

²einschließlich aller aufgelaufenen Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen

	Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen														
3.1	Sonderposten zum Anlagevermögen														
3.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen														
3.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten														
3.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen														
Summe Sonderposten zum Anlagevermögen															

Anlage 8: Muster zur Gesamtforderungsübersicht (§§ 58, 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

Gesamtforderungsübersicht									
Posten	Art (gemäß § 58 Absatz 1 GemHVO-Doppik)		Forderungen zum Ende des Haushaltsjahres			kumulierte Wertberichtigungen zum Ende des Haushaltsjahres	Bilanzwert zum Ende des Haushaltsjahres	Bilanzwert zum Ende des Haushaltsvorjahres	
			davon mit einer Restlaufzeit						Nominalwert
			bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren				
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen								
	darunter:								
	a)	Gebührenforderungen							
	b)	Beitragsforderungen							
	c)	Steuerforderungen							
	darunter:								
	aa)	Grundsteuer							
	bb)	Gewerbesteuer							
	cc)	Sonstige							
	d)	Forderungen aus Transferleistungen							
	e)	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen							
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
2.2.3 ¹	Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
2.2.4 ¹	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
2.2.5 ¹	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen								
2.2.6	Forderungen gegen Gesellschafter, Träger oder Mitglieder								
2.2.7 ¹	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich								
2.2.7.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand								
2.2.7.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich								
2.2.8	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht								
2.2.9	Sonstige Vermögensgegenstände								
2.2	Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ²								

¹ Bei Bedarf kann die Untergliederung ganz oder teilweise entsprechend Posten 2.2.1 vorgenommen werden.

² Ergänzende nachrichtliche Angaben sind zulässig, beispielsweise zur Summe der Steuerforderungen.

Anlage 9: Muster zur Gesamtverbindlichkeitenübersicht (§§ 58, 61 Nr. 11 GemHVO-Doppik)

Gesamtverbindlichkeitenübersicht						
Posten	Art (gemäß § 58 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31. Dezember <i>Haushaltsjahr</i> mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31. Dezember <i>Haushaltsjahr</i> (Bilanzwert)	Stand zum 31. Dezember <i>Haushaltsvorjahr</i> (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		
		in €				
5.1	Anleihen					
5.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:					
5.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich- kommen					
5.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
5.6	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel					
5.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
5.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					
5.9	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsver- hältnis besteht					
5.10	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweck- verbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen					
5.11	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, Trägern oder Mitgliedern					
5.12	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich					
5.12.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand					
5.12.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich					
5.13	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht					
5.14	Sonstige Verbindlichkeiten					
5	Summe der Verbindlichkeiten					

Anlage 10: Übersicht zu den Liefer- und Leistungsbeziehungen

Unternehmen/ Eigenbetrieb z.B. Perspektive Wismar gGmbH					
Liefer- und Leistungsbeziehungen zur Hansestadt Wismar					
Stichtag: 31.12.20XX					
Posten-Nr. in der Gesamtbilanz/ Position in der Gesamtergebnisrechnung	Bezeichnung in der Gesamtbilanz/ - ergebnisrechnung	Internes Unternehmenskonto	Interne Kontobezeichnung	Beschreibung der Liefer-/ Leistungsbeziehung	Betrag in €

Unternehmen/ Eigenbetrieb z.B. Perspektive Wismar gGmbH					
Liefer- und Leistungsbeziehungen zum Eigenbetrieb/ Unternehmen z.B. Stadtwerke Wismar GmbH					
Stichtag: 31.12.20XX					
Posten-Nr. in der Gesamtbilanz/ Position in der Gesamtergebnisrechnung	Bezeichnung in der Gesamtbilanz/ - ergebnisrechnung	Internes Unternehmenskonto	Interne Kontobezeichnung	Beschreibung der Liefer-/ Leistungsbeziehung	Betrag in €
z.B. 5.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	03300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Strom, Gas, Wasser	XX,XX

Anlage 11: Abkürzungsverzeichnis

AG	-	Aktiengesellschaft
Amt 20	-	Amt für Finanzverwaltung
EigVO	-	Eigenbetriebsverordnung
GmbH	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	-	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
gGmbH	-	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GemHVO-Doppik	-	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GoB	-	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	-	Handelsgesetzbuch
in €	-	in Euro
KPG M-V	-	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	-	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	-	Mecklenburg-Vorpommern
PBV	-	Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten für Pflegeeinrichtungen
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt